

81. Hat die Eintragung einer Forderung in ein Stadtschuldbuch die Loslösung der Forderung von ihrem bisherigen Schuldgrund mit rechtlicher Notwendigkeit zur Folge? Bedeutung der Eintragung einer Forderung in das Reichs- oder das preußische Schuldbuch.

UnfWStG. § 30 Abs. 3, § 40 Abs. 3.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 28. Juni 1928 i. S. Stadtgemeinde Bielefeld (Bekl.) w. G. L. (Kl.). VI 516/27.

I. Landgericht Bielefeld.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Im Jahre 1913 verkauften die Erben Th. in Bielefeld, zu denen der Kläger gehört, ihr in Bielefeld gelegenes Grundstück an die Stadtgemeinde für 40000 M. Es wurde bestimmt, daß 10000 M bei der Auflassung gezahlt und 30000 M für die Verkäufer in das Stadtschuldbuch der Stadt Bielefeld eingetragen werden, und daß die Kündigung dieser Forderung für die Verkäufer und ihre Rechtsnachfolger auf die Dauer von 5 Jahren ausgeschlossen sein sollte. Die Forderung ist — und zwar 21000 M als Anteil des Klägers — in das Stadtschuldbuch eingetragen worden, nachdem der Kläger am 27. März 1914 einen formularmäßigen Antrag auf Eintragung für eine Bargescheinlage von 21000 M gestellt hatte. Die Auflassung erfolgte am 2. April 1914; dabei wurde der Betrag von 10000 M ausgezahlt. Die Eintragung der Eigentumsänderung und die Übergabe schloß sich daran an.

Der Kläger verlangt jetzt Aufwertung der nicht zur Auszahlung gelangten 21000 M auf einen Goldmarkbetrag von gleicher Höhe.

Das Landgericht sprach dem Kläger nur 75% mit 15750 R. M. zu und wies die Widerklage der Stadtgemeinde ab, die auf die Feststellung gerichtet war, daß die Aufwertung nach den §§ 40 f. g. AnWbG. zu geschehen habe. Das Oberlandesgericht wies die beiderseitigen Berufungen zurück.

Auf die von der Beklagten eingelegte Revision wurde die Klage abgewiesen und der Widerklage entsprochen.

Gründe:

Beide Parteien gehen davon aus, daß die Forderung des Klägers gegen die Stadtgemeinde ursprünglich eine Kaufpreisforderung von 21000 M. gewesen ist. Während aber der Kläger meint, daß der Charakter der Forderung als einer Kaufpreisforderung trotz der Eintragung in das Stadtschuldbuch habe erhalten bleiben können und auch nicht durch Umschaffung geändert worden sei, erachtet die Beklagte seit der Eintragung der Forderung in das Stadtschuldbuch eine Aufwertung der Forderung nur noch nach § 30 Abs. 3, § 40 Abs. 3 AnWbG. für statthaft. Das Berufungsgericht hält für entscheidend, ob nach Absicht der Parteien eine Umwandlung der Kaufpreisforderung stattgefunden habe; die Beklagte sei für die von ihr behauptete Löslichung der Forderung von ihrem ursprünglichen Schuldgrund beweispflichtig. Den Beweis erachtet das Berufungsgericht nicht für geführt; es hält den Umstand, daß nach dem Kaufvertrag die Eintragung des Restkaufpreises in das Stadtschuldbuch erfolgen sollte, nicht für geeignet, den Beweis für eine völlige Umwandlung der Schuld in eine Darlehensschuld zu erbringen. Diesen Umstand verwendet es vielmehr als Beweismittel für die Annahme, daß die Absicht der Umwandlung nicht genügend erkennbar sei. Die Bedeutung der Eintragung einer Forderung in ein Schuldbuch und insbesondere in ein Schuldbuch der vorliegenden Art erörtert das Berufungsgericht nicht besonders; aber gerade hierauf ist das entscheidende Gewicht zu legen.

Nach § 30 Abs. 1 AnWbG. können die Gläubiger der Marktanleihen der Länder den Umtausch in Ablösungsanleihen verlangen; nach Abs. 3 sind als Anleihen im Sinne des Abs. 1 Schuldverbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen, Buchschulden und verzinslichen Schatzanweisungen, sowie aus Darlehen, über die Schuldscheine

ausgestellt sind, zu verstehen. Aus § 40 Abs. 3 ergibt sich, daß § 30 Abs. 3 auf Markanleihen der Gemeinden entsprechende Anwendung findet. Also sollen auch Schuldverpflichtungen der Stadtgemeinden aus Buchschulden nicht der allgemeinen, freien Aufwertung unterworfen werden, sondern unter die besonderen Vorschriften der §§ 30ffg. AnlVblG. fallen. Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß das Schuldbuch der Stadt Bielefeld nach der Schuldbuchordnung vom 14. Juni 1911 als ein Schuldbuch im Sinne der §§ 30, 40 a. a. O. anzusehen ist. Nach § 1 dieser Schuldbuchordnung, der nach seiner Überschrift über das Wesen des Stadtschuldbuchs handelt, können Schuldverschreibungen der Stadt Bielefeld in Buchschulden dieser Stadt auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden; die Umwandlung erfolgt nach Einlieferung der Schuldverschreibung durch Eintrag in das Stadtschuldbuch. Diese Vorschriften sind durch die Zusatzbestimmungen vom 29. Februar 1912 geändert; danach können auch Bargerber in Höhe von mindestens 1000 M als Buchforderung eingetragen werden. Für diese Art von Buchforderungen gelten Sonderbestimmungen über Verzinsung und Rückbarkeit der Forderungen. Mit diesen Zusatzbestimmungen wurde über die Änderungen, die im Jahre 1910 vom Reich (Ges. vom 31. Mai 1910, RGBl. S. 840) für das Reichsschuldbuch und von Preußen (Ges. vom 22. Mai 1910 in der Fassung vom 27. Mai 1910, GS. S. 55) für das Staatsschuldbuch getroffen worden waren, insoweit hinausgegangen, als in jenen Büchern Buchschulden zwar auch ohne Umwandlung von Schuldverschreibungen der Reichsanleihen und konsolidierten Anleihen eingetragen werden können, jedoch derart, daß der Kaufpreis für Schuldverschreibungen, deren Nennwert der einzutragenden Buchschuld entspricht, von einer amtlichen Stelle festgesetzt und vom Gläubiger eingezahlt wird. Hieraus ergibt sich aber kein wesentlicher Unterschied rechtlicher Art zwischen den Schuldbuchforderungen, die in das Schuldbuch der Stadt Bielefeld, und denen, die in das Reichs- oder in das Staatsschuldbuch eingetragen werden.

Es fragt sich, ob mit der Eintragung einer Forderung in ein solches Schuldbuch das Fortbestehen des früheren Schuldgrundes vereinbar ist, ob also insbesondere eine Forderung aus einem gegenseitigen Vertrag weiter bestehen kann, oder ob die Eintragung

der Forderung ihre Loslösung vom bisherigen Schuldgrund mit rechtlicher Notwendigkeit ergibt. Die Frage ist im letzteren Sinne zu beantworten. Die Schuldbuchforderung ist eine eigenartige, für sich bestehende Forderung; durch die Eintragung wird ein besonderes, auf der Hingabe von Geld beruhendes Rechtsverhältnis geschaffen, das in Ansehung des Schuldgrundes ausschließlich durch die Bestimmungen der Schuldbuchforderung geregelt wird und nicht gleichzeitig neben einem anderen Rechtsverhältnis bestehen kann. Es ist rechtlich nicht möglich, daß eine Kaufpreisforderung neben einer Schuldbuchforderung besteht; man würde sonst zu dem Ergebnis kommen, daß im Schuldbuch Forderungen enthalten sind, die aus den verschiedensten Rechtsgründen herrühren, und ein solches Ergebnis ist mit der Einrichtung eines Schuldbuchs nicht vereinbar, die (soweit die oben erörterten Schuldbücher in Betracht kommen) einheitlich zu beurteilende Forderungen voraussetzt. Andernfalls müßten auch Einwendungen aus den einzelnen Schuldverhältnissen zugelassen werden; auch das steht mit der Einrichtung des Schuldbuchs nicht im Einklang. Aus der Bielefelder Stadtschuldbuchordnung kann noch auf § 4 verwiesen werden, der die Bedeutung des Eintrags der Forderung insofern besonders ersehen läßt, als hiernach Verfügungen über eingetragene Forderungen gegenüber der Stadt erst durch Eintrag im Stadtschuldbuch Wirksamkeit erlangen.

Der Kläger hat sich den mit dieser Eintragung verbundenen Wirkungen dadurch unterworfen, daß er beim Magistrat (Schuldbuchverwaltung) die Eintragung der Bargescheinlage von 21000 M, die er durch die Stadtkämmerei zu diesem Zwecke überweisen sollte, beantragte. Er wollte in die Rechtslage verkehrt werden, daß der Betrag der Kaufpreisforderung ihm nicht ausgezahlt, sondern als eine für seine Rechnung zu bewirkende Bareinlage zur Eintragung in das Schuldbuch verwendet werde.

Hiernach ist das Verlangen des Klägers nach freier Aufwertung seiner Forderung unbegründet und die Auffassung der Beklagten gerechtfertigt, daß das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien sich nach den Vorschriften der §§ 40 flg. AnWBG. bestimmt. An der alsbaldigen Feststellung dieses Rechtsverhältnisses hat die Beklagte ein rechtliches Interesse. Demgemäß war die Klage abzuweisen

und der Widerklage zu entsprechen, die nur die grundsätzliche Frage der Aufwertung im Verhältnis zwischen den Parteien betrifft, während das einzuleitende Verfahren selbst nicht dem ordentlichen Rechtsweg unterliegt (RGZ. Bd. 116 S. 169).